

Tag der Bekanntmachung: 31.01.2020

**Allgemeinverfügung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)
Amberg, Hockermühlstr. 53, 92224 Amberg
zur Genehmigung von Ausnahmen von der bodennahen Ausbringtechnik
nach § 6 Abs. 3 Sätze 3 und 4 der Düngeverordnung (DüV)**

vom 31.01.2020, Az. FZ AÖ – 7311 – 2020/1

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Fachzentrums L3.2 Agrarökologie am AELF Amberg (gesamte Oberpfalz) werden folgende Ausnahmen von der Regelung des § 6 Abs. 3 Satz 1 DüV, wonach flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff im Falle von bestelltem Ackerland ab dem 1. Februar 2020 nur noch streifenförmig auf dem Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden dürfen, genehmigt:
 - a. Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 DüV wird als anderes Verfahren mit vergleichbar geringen Ammoniakemissionen die Ausbringung von Jauche sowie von anderen flüssigen organischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, mit bis zu zwei Prozent Trockensubstanzgehalt (TS-Gehalt) genehmigt.
 - b. Eine Ausnahme von § 6 Abs. 3 Satz 1 DüV wird aufgrund folgender agrarstruktureller Besonderheiten erteilt:
Kleine Betriebe mit weniger als 15 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF).
Zur Ermittlung dieser Grenze können nachfolgend genannte Flächen abgezogen werden:
 - Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen (entsprechend § 8 Abs. 6 Nr. 1 DüV)
 - Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt (entsprechend § 8 Abs. 6 Nr. 2 DüV)
 - Grünlandflächen mit einer Hangneigung von mehr als 20 Prozent auf mehr als 30 Prozent eines Feldstücks
 - Streuobstwiesen
2. Die Genehmigung der Ausbringung von flüssigen organischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, mit bis zu zwei Prozent TS-Gehalt nach Nummer 1 Buchstabe a) setzt voraus, dass die Einhaltung des TS-Gehaltes der Düngemittel jederzeit nachgewiesen werden kann. Hierfür ist die erforderliche Lagerkapazität für die flüssigen organischen Düngemittel einschließlich des ggf. zugegebenen Wassers über das Programm zur Lagerraumberechnung der Landesanstalt für Landwirtschaft (www.lfl.bayern.de/lagerkapazitaet) nachzuweisen. Zusätzlich ist das Düngemittel im Labor zu untersuchen. Das Untersuchungsergebnis darf bei der Ausbringung nicht älter als 2 Jahre sein. Für Jauche ist keine Untersuchung erforderlich.
3. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung auf der Internetseite des AELF Amberg, Adresse: www.aelf-am.bayern.de, als bekanntgegeben.
6. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim AELF Amberg während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gründe:

I.

Mit Erlass der (neuen) Düngeverordnung im Jahr 2017 wurde seitens des Ordnungsgebers wegen der durch Ammoniakemissionen auch in wachsenden Beständen auftretenden Nährstoffverluste geregelt, dass grundsätzlich nur noch emissionsarme Aufbringungstechniken in Form von streifenförmiger Aufbringung oder direkter Einbringung zur Anwendung kommen dürfen. Es können auch andere Verfahren zur Aufbringung genehmigt werden, wenn diese zu einer vergleichbaren Reduzierung der Ammoniakemissionen führen.

Mit der Einhaltung dieser Vorgaben wird ein Beitrag geleistet, um hinsichtlich der Ammoniakemissionen die Ziele der Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmenge für bestimmte Luftschadstoffe (sog. EU-NEC-Richtlinie) und des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung das Protokoll betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon (sog. Göteborger Protokoll oder Multikomponentenprotokoll) zu erreichen.

II.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg mit besonderen Aufgaben im Bereich der Agrarökologie ist nach Art. 3 Satz 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz – ZuVLFG) sachlich und nach § 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 1, laufende Nummer 19 der Verordnung über die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Ämterverordnung-LM – AELFV) örtlich zuständige Behörde.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) dürfen flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff im Falle von bestelltem Ackerland ab dem 1. Februar 2020 nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 3 DüV kann die nach Landesrecht zuständige Behörde abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 1 DüV genehmigen, dass die in § 6 Abs. 3 Satz 1 DüV genannten Stoffe mittels anderer Verfahren aufgebracht werden dürfen, soweit diese anderen Verfahren zu vergleichbar geringen Ammoniakemissionen wie die in § 6 Abs. 3 Satz 1 DüV genannten Verfahren führen. Hiervon wird für Jauche sowie für flüssige organische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, mit bis zu zwei Prozent Trockensubstanzgehalt (TS-Gehalt) unter Nummer 1 Buchstabe a) der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht. Derzeit bestehen neben sehr niedrigen TS-Gehalten der Düngemittel keine alternativen Verfahren, die diese Voraussetzungen erfüllen. Insbesondere sind keine Güllezusatzmittel bekannt, welche nachweisbar zu vergleichbar geringeren Ammoniakemissionen führen. Hinsichtlich flüssiger organisch-mineralischer Düngemittel wird keine Ausnahme erteilt.

Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann nach § 6 Abs. 3 Satz 4 DüV ferner Ausnahmen von den Vorgaben des Satzes 1 genehmigen, soweit dessen Einhaltung und eine Aufbringung mittels anderer Verfahren im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 3 DüV auf Grund der naturräumlichen oder agrarstrukturellen Besonderheiten des Betriebes unmöglich oder unzumutbar sind. Ein Ausnahmefall nach Satz 4 liegt insbesondere vor, wenn ein Einsatz der für die Einhaltung der Vorgaben erforderlichen Geräte aus Sicherheitsgründen ausscheidet.

Ist der Einsatz der genannten Techniken auf Grund naturräumlicher oder agrarstruktureller Besonderheiten des Betriebes (z. B. starke Hangneigung und damit erhöhtes Sicherheitsrisiko) unmöglich oder unzumutbar und können auch andere emissionsarme Techniken nicht angewendet werden die nach Landesrecht zuständigen Stellen Ausnahmen von dieser Regelung genehmigen.

Die unter Nummer 1 Buchstabe b) dieser Allgemeinverfügung geregelten Ausnahmen konnten nach pflichtgemäßer Ermessensausübung genehmigt werden, um insbesondere kleine Betriebe nicht mit unzumutbaren Kosten zu belasten. Eine Abwägung der Interessen an einer effektiven Reduzierung der Ammoniakemissionen und dem Interesse kleiner Betriebe, führte zur Genehmigung entsprechender Ausnahmen.

Die Bestimmungen in den Nrn. 3 und 4 dieser Allgemeinverfügung stützen sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 und 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die Allgemeinverfügung wird über das Internet öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG i.V.m. Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayEGovG). Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG wird als Zeitpunkt der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form (siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“).

1. Wenn **Widerspruch** eingelegt wird,

ist der Widerspruch einzulegen beim

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg
Hockermühlstr. 53, 92224 Amberg.**

Im Falle der Einlegung des Widerspruchs per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur versehenen Dokuments:

poststelle@aelf-am.bayern.de

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage¹** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Zur elektronischen Einlegung von Klagen und anderen gerichtlichen Rechtsbehelfen siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“.

2. Wenn unmittelbar **Klage¹** erhoben wird,

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

zu erheben. Zur elektronischen Einlegung von Klagen und anderen gerichtlichen Rechtsbehelfen siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf.
2. Beachten Sie bitte außerdem, dass kraft Bundesrechts sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine **Verfahrensgebühr** fällig wird.

¹Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Amberg, 31.01.2020



Josef Rupprecht
Landwirtschaftsdirektor